

Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums der HAWK Vertretung der Mitglieder des Präsidiums

I. Zusammenwirken von Präsident, Kanzler und Vizepräsidenten im Präsidium, Geschäftsordnung

1. Das Präsidium der HAWK leitet die Hochschule im Rahmen der ihm durch Gesetz, Verwaltungsvorschriften und Geschäftsverteilung übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 NHG Präsidium

(1) 1Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. 2Es hat die Entwicklung der Hochschule zu gestalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllt. 3Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind; es entscheidet insbesondere über

1. den Abschluss einer Zielvereinbarung,

2. den Wirtschaftsplan,

3. die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Hochschule,

4.

a) die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen Organisationseinheiten,

b) die Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats,

5.

a) die Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie

b) die Genehmigung von Prüfungsordnungen.

(2) 1Das Präsidium kann in dringenden Fällen den Senat kurzfristig einberufen und die kurzfristige Einberufung jedes anderen Organs veranlassen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. 2Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Präsidium die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. 3Ist ein Organ dauernd beschlussunfähig, so kann es unter Anordnung seiner Neuwahl vom Präsidium aufgelöst werden.

(3) 1Das Präsidium wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Ihm obliegt die Rechtsaufsicht über die Organe der Hochschule und der Studierendenschaft.

2Die rechtsaufsichtlichen Befugnisse des Trägers gelten entsprechend.

3Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind ihm anzuzeigen.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der HAWK

(1) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, eine hauptamtliche Vizepräsidentin oder ein hauptamtlicher Vizepräsident und zwei nebenamtliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. Die hauptamtliche Vizepräsidentin oder der hauptamtliche Vizepräsident führt die Funktionsbezeichnung Kanzlerin oder Kanzler.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der HAWK werden die nebenamtlichen Vizepräsidenten in der Folge als Vizepräsidenten bezeichnet, der hauptamtliche Vizepräsident als Kanzler.

2. Präsident, Kanzler und Vizepräsidenten üben die ihnen durch Gesetz, Verwaltungsvorschriften und Geschäftsverteilung übertragenen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich aus. Das Präsidium versteht sich als Kollegialorgan. Seine Mitglieder nehmen die übertragenen Aufgaben in konstruktiver, kreativer, gleichberechtigter und vertrauensvoller Zusammenarbeit wahr. Sie stimmen die Wahrnehmung der Aufgaben miteinander ab. Der Präsident verfügt über die Richtlinienkompetenz.
3. In regelmäßigem Turnus finden Sitzungen des Präsidiums statt, in denen es über seine Angelegenheiten berät und beschließt. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein hauptamtliches Mitglied und insgesamt drei Mitglieder anwesend sind.

4. Zur Förderung der Zusammenarbeit, zur Abstimmung der wahrzunehmenden Aufgaben sowie zur zeitnahen Beratung von anstehenden Fragen finden zwischen den Terminen zur Beschlussfassung regelmäßig Besprechungen der Präsidiumsmitglieder statt.
5. Lässt die Dringlichkeit einer Entscheidung eine vorherige Behandlung im Präsidium oder in der Besprechungsrunde nicht zu, ist die gegenseitige Information unverzüglich sicherzustellen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren unter ggf. erforderlicher Beteiligung weiterer Instanzen (Personalrat, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung) getroffen werden.

II: Geschäftsverteilung und Vertretung der Mitglieder des Präsidiums

Präsident Prof. Dr. Thren

Aufgabenbereiche

1. Der Präsident ist für alle dem Präsidium zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit sie nicht nachfolgend dem Kanzler oder einem der Vizepräsidenten übertragen sind. Er hat die Richtlinienkompetenz inne.
2. Er schließt Zielvereinbarungen mit dem Land, den Fakultäten, Instituten und anderen internen und externen Partnern ab. Er leitet den Prozess der Hochschulentwicklung.
3. Der Präsident ist innerhalb des Präsidiums zuständig für die Bereiche Studienstiftung, Fund-Raising, Alumni-Netzwerk, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium. Er wird der Reihenfolge nach durch den Kanzler, Herrn Vizepräsidenten Müller und Herrn Vizepräsidenten Klaus vertreten.

Gremien

1. Der Präsident führt den Vorsitz im Senat. Er wird vom Kanzler vertreten. Ist der Kanzler verhindert, übernimmt Vizepräsident Müller die Vertretung; ist dieser ebenfalls verhindert, übernimmt Vizepräsident Klaus die Vertretung.
2. Der Präsident führt den Vorsitz in der Planungskommission. Er wird durch den Kanzler vertreten. Ist der Kanzler verhindert, übernimmt Vizepräsident Müller die Vertretung; ist dieser ebenfalls verhindert, übernimmt Vizepräsident Klaus die Vertretung.
3. Der Präsident führt den Vorsitz in der Gleichstellungskommission des Präsidiums. Er wird durch den Kanzler vertreten. Ist der Kanzler verhindert, übernimmt Vizepräsident Müller die Vertretung; ist dieser ebenfalls verhindert, übernimmt Vizepräsident Klaus die Vertretung.
4. Der Präsident wirkt mit in der Senatsarbeitsgruppe Internationales. Ist er verhindert, wird er von Vizepräsident Klaus vertreten. Ist dieser ebenfalls verhindert, übernimmt Vizepräsident Müller die Vertretung.

Außenvertretung der Hochschule

1. Der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. Der Kanzler und die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in dieser Aufgabe in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen; wenn sie vom Präsidenten im Einzelfall damit beauftragt wurden, vertreten sie die Hochschule nach außen auch in der Funktion als Präsident. Die Vertretung durch den Kanzler schließt die Prozessvertretung mit ein.
2. Der Präsident vertritt die Hochschule im Hochschulrat und berichtet dem Hochschulrat über die strategischen Planungen der Hochschule. Der Kanzler und die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Hochschulrat in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

Zuständigkeiten im Innenverhältnis der Hochschule

1. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter des Personals der Hochschule und wird in dieser Aufgabe vom Kanzler vertreten. Hinsichtlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Technik und Verwaltung (MTV-Personal) wird diese Aufgabe dauerhaft vom Kanzler als Leiter der Verwaltung wahrgenommen.
Der Präsident ist zuständig für Personalentwicklung und Personalmanagement (akademisches Personal). Er entscheidet in Absprache mit dem Kanzler über Angelegenheiten der Personalorganisation, insbesondere über die Zuordnung der Stellen auf die Fakultäten und Einrichtungen.
Der Präsident genehmigt Auslandsdienstreisen.
2. Der Präsident wahrt die Ordnung an der Hochschule und entscheidet somit als Hausherr an allen Hochschulstandorten der HAWK über die Ausübung des Hausrechts. Er wird hierbei vom Kanzler vertreten. Die Wahrung der Ordnung und das Hausrecht können auf Dekaninnen / Dekane übertragen werden. Die Übertragung erfolgt in Schriftform und ist jederzeit wider-rufbar.
3. Der Präsident ist in Fällen des § 37 Abs. 5 Ziff. 2 NHG zuständig für die Einberufung des Senats oder anderer Organe und Gremien. Der Kanzler und die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.
4. Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, oder trifft es keine Entscheidung, kann der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen (Eilkompetenz).
In Vertretung des Präsidenten treffen der Kanzler und die Vizepräsidenten ggf. erforderlich werdende Eilentscheidungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.
5. Der Präsident hat Beschlüsse oder Maßnahmen, die er für rechtswidrig hält, zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen (Beanstandungskompetenz). Er wird hierbei vom Kanzler vertreten.

Weitere Vertretungsregelungen

Es bestehen folgende weitere Vertretungsregelungen:

- In der HRK, der LHK und der ANF sowie im Hochschulrat wird der Präsident nach Absprache im Präsidium durch den Kanzler oder einen der Vizepräsidenten vertreten.
- In wissenschaftlichen Vereinigungen und Wissenschaftsorganisationen wird der Präsident nach Absprache durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten.
- In Angelegenheiten der Kooperation mit Partnerhochschulen wird der Präsident nach Absprache durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten.

Kanzler Dr. Hudy

Aufgabenbereiche

1. Der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums. Er ist Beauftragter für den Haushalt und nimmt nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr.
2. Er ist ständiger Vertreter des Präsidenten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
3. Der Kanzler ist zuständig für den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Ausnahme der Verträge im akademischen Bereich.

4. Er ist Ansprechpartner des Präsidiums für den Personalrat.
5. Der Kanzler ist Wahlleiter für die Wahlen zum Senat. Er leitet im Senat die Wahlen zu Kommissionen des Senats.

Gremien

1. Der Kanzler führt den Vorsitz in der Haushaltskommission. Er wird durch den Präsidenten vertreten.
2. Er ist im Senat Wahlleiter für die Wahlen zu Senatskommissionen und von Senatsbeauftragten.
3. Der Kanzler vertritt das Präsidium im Arbeitssicherheitsausschuss und im Arbeitskreis Suchtprävention; hierbei wird er von der / dem Leiter / Leiterin der Abteilung 1 vertreten.

Außenvertretung der Hochschule

1. Der Kanzler vertritt die Hochschule nach außen, soweit diese Aufgabe nicht durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten wahrgenommen wird. Er vertritt die Hochschule nach außen als ständiger Vertreter des Präsidenten.
2. Er vertritt die Hochschule vor Gericht.
3. Der Kanzler vertritt die Hochschule in der AG der hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der niedersächsischen Hochschulen, im Arbeitskreis niedersächsischer FH-Kanzler/innen, bei den Kanzler/innentagungen der niedersächsischen LHK und den Tagungen der Kanzlerinnen und Kanzler auf Bundesebene.

Zuständigkeiten im Innenverhältnis der Hochschule

1. Der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule. Hierbei nimmt er in Vertretung des Präsidenten dauerhaft die Aufgaben des Dienstvorgesetzten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik und Verwaltung (MTV-Personal) wahr. Er ist Vorgesetzter der Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und Einrichtungen.
2. Er ist im Bereich des MTV-Personals zuständig für alle Einstellungen, Personalmaßnahmen, Maßnahmen des Personalmanagements und der Personalentwicklung, sowie für dienst- und disziplinarrechtliche Maßnahmen. Er entscheidet über Angelegenheiten der Organisationsentwicklung und des Organisationsmanagements.
3. Dem Kanzler obliegt die Steuerung der Haushaltsangelegenheiten. Er entscheidet über die zentralen Fragen der Haushaltsführung und Mittelbewirtschaftung sowie über deren organisatorische Umsetzung.
4. Der Kanzler genehmigt Dienstreisen.
5. Er zeichnet Beschaffungsaufträge der Hochschule.
6. Der Kanzler ist Ansprechpartner des Präsidiums für Angelegenheiten des Personalrats. Er ist zuständig für Angelegenheiten der Schwerbehinderten, des Datenschutzes, der Suchtprävention und der Arbeitssicherheit.

Vizepräsident Prof. Dr. Müller

Aufgabenbereiche

1. Vizepräsident Prof. Dr. Müller ist zuständig für Forschung an der Hochschule.
2. Er ist zuständig für die Evaluierung von Forschungsleistungen.

3. Vizepräsident Prof. Dr. Müller ist zuständig für Angelegenheiten des Wissens- und Technologietransfers.
4. Er ist zuständig für Drittmittelprojekte.
5. Innerhalb des Präsidiums ist er zuständig für Fragen der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV).
6. Er ist zuständig für den Hochschulsport.

Gremien

1. Vizepräsident Prof. Dr. Müller führt den Vorsitz in der Forschungskommission. Er wird nach Absprache von einem Mitglied des Präsidiums vertreten.
2. Er vertritt das Präsidium in der EDV-Runde der Hochschule.

Außenvertretung

1. Vizepräsident Prof. Dr. Müller vertritt die Hochschule in den o.g. Aufgabenbereichen nach außen.
2. Er vertritt die Hochschule im Beirat der Studentenwerke Braunschweig und Göttingen* und im Verhältnis zur Kooperationsstelle der Gewerkschaften.

* im Beirat des Studentenwerks Göttingen wird diese Aufgabe derzeit von Prof. Dr. Merkel wahrgenommen

Vizepräsident Prof. Dr. Klaus

Aufgabenbereiche

1. Vizepräsident Prof. Dr. Klaus ist zuständig für Studium und Lehre an der Hochschule.
2. Er ist zuständig für die Evaluierung von Leistungen in der Lehre.
3. Vizepräsident Prof. Dr. Klaus ist innerhalb des Präsidiums zuständig für Fragen der Planung und Erteilung von Lehraufträgen.
4. Er ist zuständig für bauliche Fachfragen, Bauunterhaltung und Gebäudemanagement.
5. Vizepräsident Prof. Dr. Klaus ist zuständig für Internationales (Akademisches Auslandsamt / operative Fragestellungen) und studentische Angelegenheiten (Amt für stud. Angelegenheiten).
6. Er ist zuständig für Angelegenheiten der Bibliothek.

Gremien

1. Vizepräsident Prof. Dr. Klaus führt den Vorsitz in der Zentralen Studienkommission. Er wird nach Absprache von einem Mitglied des Präsidiums vertreten.
2. Er vertritt das Präsidium in der Bibliotheksrunde der Hochschule.

Außenvertretung

Vizepräsident Prof. Dr. Klaus vertritt die Hochschule in den o.g. Aufgabenbereichen nach außen.

III: Anhang - Übersicht über Zuständigkeitsbereiche und Vertretungen im Präsidium der HAWK

Zuständigkeiten Präsident

Vertretung (Reihenfolge)

Abschluss von Zielvereinbarungen Land, Fakultäten, andere Partner
Alumni-Netzwerk
Außenvertretung der Hochschule

allgemein: Kanzler
(für alle genannten Bereiche,
sofern nichts anderes aufgeführt)

Kanzler (insgesamt), VP Müller,
VP Klaus

Auslandsdienstreisen
Beanstandungsrecht hinsichtlich Organ- oder Gremienentscheidungen
Dienstvorgesetzter des Personals (gesamte Hochschule)
Eilentscheidungen anstelle anderer Organe der Hochschule

Kanzler (insgesamt), VP Müller,
VP Klaus

Einberufung von Organen der Hochschule

Kanzler (insgesamt), VP Müller,
VP Klaus

Fund-Raising
Hochschulentwicklungsplanung
Leitung der Hochschule
Marketing
Öffentlichkeitsarbeit
Ordnung der Hochschule, Hausrecht
Personalangelegenheiten, Personalmanagement (akademisches Personal)
Richtlinienkompetenz
Stiftungen (Gründung, Konzepte)
Zuordnung von Personal / Stellen

Gremien Präsident

Vorsitz Präsidium
Vorsitz Senat
Vorsitz Planungskommission
Vorsitz Gleichstellungskommission
AG Internationales

Kanzler, VP Müller, VP Klaus
Kanzler, VP Müller, VP Klaus
Kanzler, VP Müller, VP Klaus
Kanzler, VP Müller, VP Klaus
VP Müller, VP Klaus

Hochschulrat

Kanzler, VP Müller, VP Klaus
(nach Aufgabenbereichen)

HRK, LHK, ANF

nach Absprache im Präsidium
Kanzler oder ein Präsidiumsmit-
glied

Zuständigkeiten Kanzler

Vertretung (Reihenfolge)

**allgemein: Präsident
(für alle genannten Bereiche,
sofern nichts anderes aufgeführt)**

Allgemeine Vertretung der Hochschule (soweit nicht Präsident oder abweichende Bestimmung)
Außenvertretung der Hochschule (soweit nicht Präsident oder abweichende Bestimmung)
Arbeitssicherheit
Datenschutz
Dienstrecht, Disziplinarrecht, Tarifrecht
Haushalt, insbes. Haushaltsführung, Mittelbewirtschaftung, Beauftragter für den Haushalt (BfdH)
Leitung der Hochschulverwaltung
Organisationsentwicklung, Organisationsmanagement
Personal (ausgenommen akademisches Personal) insbes. Personalmanagement, Personalentwicklung
Personalvertretungssachen
Rechtsangelegenheiten, Vertretung vor Gericht
Schwerbehindertenangelegenheiten
Suchtprävention
Verträge und Vereinbarungen (ausgenommen akademischer Bereich)
Ständige Vertretung des Präsidenten
Wahlleiter

Gremien Kanzler

Vorsitz Haushaltskommission
Wahlleiter (Senat)
Arbeitssicherheitsausschuss
AK Suchtprävention

**Präsident
Präsident
Leiter/in Abteilung I
Leiter/in Abteilung I**

AG der hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
der niedersächsischen Hochschulen

AK niedersächsischer FH-Kanzlerinnen und –kanzler

Kanzler/innentagung der niedersächsischen LHK

Kanzler/innentagung auf Bundesebene

nach Absprache im Präsidium **Prä-
sident** oder ein **Präsidiumsmit-
glied**

Zuständigkeiten VP Müller

Elektronische Datenverarbeitung
Evaluierung von Forschungsleistungen
Drittmittelprojekte
Forschung
Hochschulsport
Wissens- und Technologietransfer

Vertretung (Reihenfolge)

Präsidiumsmitglied (nach Absprache)

Gremien VP Müller

Vorsitz Forschungskommission
EDV-Runde der Hochschule

Kooperationsstelle der Gewerkschaften

Beirat Studentenwerk Braunschweig
Beirat Studentenwerk Göttingen

Präsidiumsmitglied (nach Absprache)

(Prof. Dr. Merkel)

Zuständigkeiten VP Klaus

Evaluierung von Leistungen in der Lehre
Bauliche Fachfragen, Bauunterhaltung, Gebäudemanagement
Internationales (operatives Geschäft, Akademisches Auslandsamt)
Lehre
Lehraufträge
Studium, studentische Angelegenheiten

Vertretung (Reihenfolge)

Präsidiumsmitglied (nach Absprache)

Gremien VP Klaus

Vorsitz Zentrale Studienkommission
Bibliotheksrunde der Hochschule

Präsidiumsmitglied (nach Absprache)